Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Gustaff Adolphen/ Hertzogen zu Mecklenburg ... Verordnung Wegen des in Sr. Durchl. Hertzogthumb und Landen/ des erlangten allgemeinen- und Land-Friedens halber ... in allen Kirchen/ am 12. Februarii Anno 1680. höchst-feyrlich zu haltenden Danck-Fests

Güstrow: Scheippel, 1680

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742494500

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Des Durchleuchtigsten Fürsten
und Herrn /

Herrn Gustaff Adolphen/

Hertzogen zu Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden / Schwerin / und Ratzeburg/ auch Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock / und Stargardt Herrn/

Verordnung

Wegen des in Sr. Durchl. Hertzogthumb und Landen / des erlangten allgemeinen- und Land-Friedens halber / GOtt dem Allerhöchsten und Seiner Hochheiligen Mayest. zu Ehren/ in allen Kirchen/ am 12. Februarij Anno 1680. höchst-feyrlich zu haltenden

Danck-Fests.

Güstrow /
Gedruckt durch Christian Scheippeln / Anno 1680.

S. 336

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742494500/phys_0002
DFG

Von Gottes

Gnaden Wir Gustaff Adolff/ Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ auch Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr/

Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen/ Geist- und Weltlichen Standes/ nebst Zuentbietung Unsers gnädigsten Grusses hiermit zuwissen: Demnach der Allerhöchste und grundgütige GOtt nach seiner väterlichen Barmhertzigkeit mitten im Zorn an seine Gnade gedacht und

die eine Zeit hero im heil. Römischen Reich / und benachbaurten Ohrten wehrende sehr weit aussehende / und uns hart mit druckende gefährliche Kriegs Unruhe / nunmehr gnädiglich gestillet / und nach so vielen Trangsahlen und Kriegs-Beschwerden / uns den Edlen Frieden wieder gegeben; Als ist unsere Landes Väterliche Sorgfalt dahin gerichtet / daß / wie ein jeglicher für diese grosse Wolthat GOtt dem HErrn gebührenden Danck zu sagen schuldig / also auch unsere Unterthanen diese Edle Gabe des lieben Friedens mit schuldiger Danckſagung erkennen / und GOtt den himmlischen Vater dafür zu loben Anlaß nehmen mögen: Zu solchem Ende Wir dann eine Nothwendigkeit erachtet / der Göttl. Mayest. zu Ehren einen allgemeinen Dancktag zuhalten / und solchen auch jedermänniglichen verkünden zulassen.

Wollen und befehlen demnach / daß auff den Donnerstag nach Septuagesima, ist der 12. Tag des bevorstehenden Februarii, in allen Städten / Flecken und Dörffern Unsers Hertzogthumbs ein Solenner Danck-und Feyertag gehalten / und an demselben GOtt dem HErrn für sothanen bescherten allgemeinen Frieden öffentlich gedancket / und seine Göttliche Allmacht ferner angeruffen werden soll / das heil. Röm. Reich und dessen Gliedere bey dem Genieß des Edlen Friedens noch lange zuschützen und zuerhalten.

Mit

Mit diesem obbenandten Feyer- und Danck-tage sol es folgender massen gehalten werden:

Erstlich sol ein jedweder des vorhergehenden Abends mit Christlicher Mässigkeit zu folgendem Feyer- und Danck-tage sich bereiten / gestalt dann zu dem Behueff des Nachmittags auff den Schlag 4. alle Glocken auff eine halbe Stunde sollen geläutet / das Volck dadurch des morgenden Vorhabens und Christlichen Ubung erinnert / und selbigen Abend alle Gastereyen und Zusammenkünffte eingestellet / und in den Wein- und Bierschencken kein Wein und Bier geschencket werden.

Fürs ander / sol hierauff folgenden morgens der Feyer- und Danck-tag seinen Anfang nehmen / darauff es / wie auff den hohen Festen gebräuchlich / mit läuten und übrigem Gottes-Dienst zuhalten / wie dann auch an selbigem Tage die Stadtthore zuverschliessen / alle Handthierungen gäntzlich einzustellen / auch auff dem Lande alle Arbeit zu unterlassen ist / und jedermänniglich sich zur Kirchen zufinden / und des Gottes-Dienstes abzuwarten hat.

Zum Dritten / sollen in den Städten zwo Predigtē / auff den Dörffern / da nur eine Predigt geschehen kan / dieselbe von 9. biß 10. und Nachmittage eine Betstunde gehalten werden / und der Gottes-Dienst morgens umb 8. angehen; Vor Ablesung

des Textes von der Cantzel singet man: Was Lobes ꝛc. Nach der Predigt: HErr Gott dich loben wir. Darauff eine Collecte. Nachmittages gehet der Gottes-Dienst umb 2. Uhr / wie gebräuchlich / wieder an / und wird auch das Te Deum laudamus, wie am morgen / die Collecte und der Segen / und schließlich / Verleih uns Frieden gnädiglich / gesungen.

Zum vierten / sol nach der ersten Predigt in den Becken vor den Kirchthüren eine Almose gesamblet / und mit dem gesambleten Gelde / also wie bey den Qvartal Bettagen geschicht / von den Superintendenten gehalten werden.

In den Predigten sollen diese Textus, und zwar

In der ersten Predigt Deut. 32. Cap. v. 39. & 40. Sehet ihr nun / daß ichs allein bin etc.

In der Nachmittags Predigt der 65. Psalm / GOtt man lobet dich in der Stille zu Zion etc.

Zu

zu erklehren genommen / und nach geendigter Predigt / nachfolgendes Gebeth von dem Priester / und von der Gemeine nachgebetet / und damit auch abwesende und krancke zu gleichmessiger Danckſagung gegen GOtt erinnert werden mögen / die Behtglocke gezogen werden.

Schließlich sol diese unsere Verordnung am Sonntage Septuagesima, wird sein der 8. Febr. durch öffentliche Ablesung von allen Cantzeln der Gemeine kundt gethan werden.

Wir befehlen hierauff Allen und jeden Unsern Unterthanen / diesen obbemeldten allen bey Vermeidung unser Ungnade / und wilkührlichen Straffe gehorsambst nachzukommen; Gestalt dann unsere Superintedenten bey denen Ihnen untergebenen Pastorn, unsere Haupt-Ambt- und Lehn Leute bey denen unterhabenden Dienern und Unterthanen; Bürgermeistere / Richter / und Rähte in den Städten bey den Bürgern / über diese unsere Verordnung ernstlich zuhalten / und die Ubertretter Uns zu gebührender Straffe anzumelden / hiemit gnädigstes Ernstes befehliget werden: Wornach sich ein jeder zurichten und für Schaden und Ungelegenheit zuhüten hat. Gegeben in Unser Residentz Güstrow / am 12. Januarij Anno 1680.

Danck.

Danck Gebeth.

Allmächtiger Ewiger GOtt und lieber himmlischer Vater / der Du im Zorn an Gnade und mitten in der Straffe an Güte und Liebe gedenckest / Dir gebühret Sieg und Danck / und dich soll man preisen von Ewigkeit zu Ewigkeit / denn Du erzeigest Güte und Treuwe denen die auff dich hoffen / und verlässest nicht die deinen Nahmen kennen / So wir sündigen / suchest Du uns heimb / und giebst uns / daß unser Hertz sich zu dir wendet / Du legest uns eine Last auff / aber du hilffst uns auch / HErr GOtt Zebaoth / wo ist ein solcher GOtt wie du? der du vergiebst die Missethat

that und Vbertretung den übrigen deines Volcks! dein Zorn wehret ein Augenblick / und Du erbarmest dich über alles / Dein Väterliches Hertz ist zu brünstig daß Du nicht thust nach deinem grimmigen Zorn noch dich kehrest dein Volck gantz zu verderben / denn du hast Gewalt über alles / und übersihest der Menschen Sünde / daß sie sich bessern sollen / wie du denn liebest alles was da ist / und hassest nichts was du gemacht hast / Darumb so beugen wir unsere Knie allhie für deiner allein ewigen und herrlichen Majestät / und dancken dir in der Gemeine / das du uns gezüchtiget hast / und doch uns wieder geholffen / Gelobet sey dein Nahme immerdar / HErr GOtt Zebaoth / du hast eine herrliche That gethan unter uns / darumb loben wir dich / laß dir doch gefallen die Stimme des Danckens / und die Frewde über deine Hülffe / denn du thust alle Hülffe die auff Erden geschieht / und das erkennet unsere Seele wol / Dich lobe alle Himmels Heer und alle Welt

frewe

frewe sich / Ach ja HErr unser GOtt / so laß nun doch diese deine Gnade ferner über uns walten / und lencke unser Hertz daß wir wandeln in deinen Geboten von gantzen Ernst / und thun was recht und gut ist / Bekehre dir uns so werden wir bekehret / denn in deiner Hand ist Krafft und Macht / So gebeut nun deinem Friede über uns und segne uns / richte dein Antlitz wieder her zu uns / und kröhne unser Land mit deiner Gnade wie mit einem Schilde / dafür wollen wir dir in deinem Sohne JEsu Christo unserm Friedefürsten / Alte mit den Jungen hie und dort in alle Ewigkeit ein Danck Lied singen und sagen : Dancket dem HErrn und rühmet seinen Nahmen / verkündiget seinen Ruhm unter den Völckern / singet von Jhm und lobet Jhn / redet von allen seinen Wundern / Dancket dem HErrn denn er ist freundlich und seine Gnade wehret ewiglich / Wer kan die grossen Thaten des HErrn ausreden / und

alle

alle seine löbliche Wercke preisen? Von Auffgang der Sonnen biß zu ihrem Niedergang sey gelobet der Nahme des HErrn. Amen HErr JEsu in deinem Nahmen / Amen / Amen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742494500/phys_0012
DFG

frewe sich / Ach ja HE GOtt / so
laß nun doch diese dein ferner über
uns walten / und lenc Hertz daß
wir wandeln in deinen von gantzen
Ernst / und thun was gut ist / Be-
kehre du uns so werde hret / denn
in deiner Hand ist Kr Macht / So
gebeut nun deinem Fr uns und
segne uns / richte dein wieder her
zu uns / und kröhne mit deiner
Gnade wie mit ein ilde / dafür
wollen wir dir in d hne JEsu
Christo unserm Fried llte mit den
Jungen hie und dort wigkeit ein
Danck Lied singen : Dancket
dem HErrn und rühr Nahmen /
verkündiget seinen Ru r den Völ-
ckern / singet von Jh et Jhn / re-
det von allen seinen n / Dancket
dem HErrn denn er lich und sei-
ne Gnade wehret ew der kan die
grossen Thaten des H reden / und

alle